

Kostenbeitragsordnung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte „Kindervilla Kiebitz“ in Freienbrink

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat der Vorstand des „Haus Kiebitz e.V. am 09.06.2021 folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in ihrer Entwicklung bis zum Beginn der Grundschulzeit tagsüber gebildet, betreut, gefördert, versorgt und begleitet werden.

(2) Diese Kostenbeitragsordnung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Bildung, Betreuung, Förderung und Versorgung von Kindern in der Kindervilla Kiebitz in Grünheide (Mark), die unter der Trägerschaft des „Haus Kiebitz“ e.V. mit Sitz in 15537 Grünheide (Mark), Dorfstr. 27, betrieben wird.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG). Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Abs. 2 und 3 KitaG sind beim Jugendamt des Landkreises Oder –Spree zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesstättenbetreuung ist dem Träger der Kita vorzulegen.

(2) Weiterhin ist zur Aufnahme eines Kindes in der Kindervilla Kiebitz der Abschluss eines privatrechtlich ausgestalteten Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger „Haus Kiebitz“ e.V. Voraussetzung. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in der Kindervilla Kiebitz und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgen beim Trägerverein. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt, wenn die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Anmeldungen von Geschwisterkindern werden vorrangig vor anderen Anmeldungen behandelt. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend des Wunsch- und Wahlrechtes des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten. Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.

(3) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit dem Träger der Einrichtung ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.

(4) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenbeitragsordnung der Kindervilla Kiebitz an. Die Kostenbeitragsordnung und die pädagogische Konzeption werden dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss schriftlich zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuungszeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und einer Betreuungszeit bis zum 30 Stunden wöchentlich haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung und benötigen keinen Bescheid.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Kostenbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

Wöchentliche Betreuungszeit

bis 30 Stunden
bis 40 Stunden
über 40 Wochenstunden

(3) Änderungen der Betreuungszeit müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Träger der Einrichtung. Der geänderte Betreuungsumfang muss ein Rechtsanspruch gem. § 2 (1) zugrunde liegen.

(4) Die regulären Öffnungszeiten der Kindervilla Kiebitz sind montags bis freitags von 6 Uhr bis 18 Uhr. Bei besonderem Bedarf und nach schriftlicher Beantragung ist eine Verlagerung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten vorübergehend möglich. Voraussetzung für die Verlagerung der Öffnungszeiten ist ein schriftlicher Antrag und ein Nachweis des tatsächlichen Bedarfs durch den Arbeitgeber.

(5) An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag bis Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten. Ebenso ist an einem Arbeitstag, an dem das Kind ohne vorherige Abmeldung in der Kindertagesstätte fehlt, ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.

(6) In Absprache mit dem Kita-Ausschuss legt der Träger jedes Jahr die Schließzeiten für das kommende Jahr fest. Das betrifft in jedem Fall die Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie den Brückentag nach Himmelfahrt und einzelne Schließtage (z.B. für Klausuren und Fortbildungen des Mitarbeiterteams und auf behördliche Anordnung).

(7) Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht. Die Höhe des Elternbeitrages wird davon nicht berührt.

§ 4 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieher und die Kita-Leitung stehen nach Absprache den Personensorgeberechtigten für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes und zu Fragen der Erziehung zur Verfügung. Ferner werden regelmäßig Entwicklungsgespräche geführt. Auskunftsberechtigt sind nur Eltern und deren Bevollmächtigte.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die pädagogischen Fachkräfte transparent, anschaulich und nachvollziehbar dargestellt.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kita verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Vorstellung des Kindes beim Arzt Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Unfälle werden von den Erziehern in einem Unfallbuch dokumentiert und den Eltern bei der Abholung zur Unterzeichnung vorgelegt.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Dem Kind werden vom Personal keine Medikamente verabreicht (Hustensaft, Nasenspray, Antibiotika...), mit Ausnahme von Notfallmedikamenten. Benötigt ein Kind laut ärztlicher Anweisung regelmäßig Medikamente, so ist durch die Personensorgeberechtigten folgendes vorzulegen:

- Eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
- Das Medikament in Originalverpackung mit Beipackzettel
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Eine Möglichkeit zur sicheren Verwahrung von Medikamenten in der Kita ist gegeben. Eine Unterweisung des Personals zur Verabreichung des Medikamentes muss ggf. durch den behandelnden Arzt erfolgen. Die Gabe der Medikamente ist zu dokumentieren.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kita berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindervilla Kiebitz in der jeweils aktuellen Fassung an. Sie sind aufgefordert, aktiv an der Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele mitzuwirken und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption zu beteiligen.
- (3) Die aktive Teilnahme an Elternabenden und an Veranstaltungen im Kita-Alltag ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.
- (4) In folgenden Fällen ist das pädagogische Personal der Kindervilla Kiebitz durch die Personen - sorgeberechtigten sofort zu informieren:
 - wenn das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - wenn das Kind an einer chronischen Krankheit oder Allergie leidet,
 - wenn es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz bei Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - wenn sich Änderungen bei den Personensorgeberechtigten oder den sonstigen Abholberechtigten ergeben,
 - wenn sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
- (6) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindervilla Kiebitz in dieser Zeit nicht besuchen und müssen vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (7) Der Träger der Kindervilla Kiebitz ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen:
 - wenn die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
 - wenn das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - wenn sich die Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) ändert.

§ 6 Mahlzeiten und Kostenbeiträge zum Mittagessen

- (1) Im Rahmen der Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung werden gemeinsame Frühstücks – und Vespermahlzeiten, Obst –und Getränkeangebote von der Kita organisiert. Dabei verwenden wir frische Produkte, die fast ausschließlich aus biologischen Anbau sind. Unser Ziel ist eine gesundheitsfördernde, vollwertige Verpflegung, die auf den Qualitätsstandards und Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft basiert.
- (2) Für die Versorgung mit Mittagessen schließt der Träger der Kita einen Vertrag mit einem lokalen Anbieter ab. Für das Mittagessen werden von den Eltern Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben (sh. Anlage 2). Die Berechnung der Höhe der häuslichen Ersparnis erfolgt in Absprache mit der Kommunalverwaltung der Gemeinde Grünheide (Mark) und wird jährlich zum 01. September jedes Jahres, entsprechend der brandenburgischen Teuerungsrate des Vorjahres, angepasst. Die Abrechnung der Kostenbeiträge zum Mittagessen erfolgt mittels jederzeit widerrufflichen Lastschrifteinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) und ist zum 25. d. Monats fällig.
Der Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen wird als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Angenommen wird dabei, dass ein Kind 21 Tage pro Monat am Mittagessen teilnimmt.

Die Gebührenpflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, wenn das Kind rechtzeitig nach den geltenden Bestimmungen der Kindervilla Kiebitz vom Essen abgemeldet worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Abmeldung bis 7:45 Uhr des entsprechenden Tages. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Gebührenpflichtigen. Die Abrechnung des Essengeldes durch den Träger erfolgt jeweils bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Ein möglicher Erstattungsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Kostenbeitragspflicht und-erhebung

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten in Form von Kostenbeiträgen. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind einen Platz in der Kindervilla Kiebitz in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung der Personensorgeberechtigten, haften sie als Gesamtschuldner. Sollte alleinige Sorgeberechtigung vorliegen, ist dies mittels Negativtest des zuständigen Jugendamtes nachzuweisen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden vom Träger der Kita durch Bescheid festgesetzt und ab dem Aufnahmemonat monatlich erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.
- (3) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungsphase im Kita- und Krippenbereich Rechnung zu tragen, wird für die 14-tägige Eingewöhnungszeit ein Kostenbeitrag für 30 Wochenstunden Betreuungsumfang erhoben.
- (4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich dem Jugendamt des Landkreises und dem Träger der Kita mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden in einem neuen Kostenbeitragsbescheid durch den Träger festgelegt.
- (5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat dem Alter nach ein Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, so erfolgt die Neuberechnung und Zahlung des neuen Kostenbeitrages erst im Folgemonat.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (Weiterbildung, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Kita.
- (7) Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 25. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. d. Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. d. Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben. Die Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA-Lastschrift) zu erfolgen und ist zum 25. des Monats fällig. Der Kostenbeitrag für den Monat August wird generell entlassen.
- (8) Eine Befreiung der Personensorgeberechtigten von der Kostenbeitragspflicht besteht nach Maßgaben des § 17 a KitaG sowie des § 90 SGB VIII i.V. §17 (1a) KitaG und § 2 KitaBBV. Ebenso sind Personensorgeberechtigte mit mehr als 5 unterhaltsberechtigten Kindern von der Beitragspflicht befreit. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(9) Zur Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten und zur Gestaltung des Umfeldes der Kinder in der Kindertagesstätte werden Eigenbeiträge der Personensorgeberechtigten geleistet. Als Mindestbeitrag werden pro Kita Jahr drei Arbeitsstunden je Familie angerechnet. Die Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden, ist dabei unerheblich. Sollten die Eigenbeitragsstunden ganz oder teilweise nicht geleistet werden können, gelten die Familien sie mit einem Ersatzbeitrag in Höhe von 10 € je Stunde ab. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im vierten Quartal des Jahres beträgt die Eigenleistung 15 € und kann in Form einer Arbeitsleistung oder einer Barleistung erbracht werden.

§ 8 Bemessungsgrundlagen für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 (Kostenbeitragstabelle) und bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des in der Kita betreuten Kindes, der Betreuungszeit und dem hochgerechneten Jahresnettoeinkommen der Eltern. Als Jahreshöchsteinkommen (Netto) wird jedes Einkommen über 62.000 € festgelegt.

(2) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt mittels Stufengrenztarif: Nur der Einkommensanteil oberhalb des gesetzlich festgelegten Freibetrags wird mit einem Beitragssatz belegt.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die vereinbarte Betreuungszeit und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten gestaffelt. Die Ermäßigungssätze sind in den Abs. 4, 5 und 6 bestimmt und werden vor der Berechnung gerundet.

(4) Für die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten gelten folgende Ermäßigungen:

- 1 Kind: keine Ermäßigung
- 2 Kinder: 10 %
- 3 Kinder: 20 %
- 4 Kinder: 30 %
- 5 Kinder: 40 %
- 6 Kinder: Beitragsbefreiung gem. § 7 (8) S. 2

(5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrenntlebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.

(6) Das Einkommen im Sinne der vorliegenden Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn.

(7) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist auch das nicht möglich, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Es besteht die Verpflichtung, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen dem Träger der Kita unverzüglich zur Beitragsberechnung vorzulegen. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 9 Abs. 1 der Satzung.

(8) Einkommen sind:

- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG),
- die im § 3 EStG genannten sonstigen Einkünfte,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Renten, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 EUR pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150 EUR pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld-

und Elternzeitgesetzes (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und

- alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,

abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und den pauschalierten Werbungskosten (den Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).

(9) Nicht zum Jahresnettoeinkommen gerechnet werden Kindergeld, Pflegegeld sowie Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR pro Kind und Monat (bei normalen Auszahlungszeitraum) bzw. Elterngeld bis zu einer Höhe von 150 EUR pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(10) Im Falle des Abs. 8 S 2 ist der Kostenbeitragsverpflichtete verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei dem Trägerverein zur Kostenbeitragsberechnung einzureichen. Ansonsten gilt § 9 Abs. 2 S 3.

(11) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

(12) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Auswendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, den dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlust aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.

Nebenberufliche Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt.

(13) Auf Antrag erfolgt bei einer Veränderung der familiären Situation oder des Einkommens eine Neuberechnung des Kostenbeitrages. Der neu berechnete Kostenbeitrag gilt rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 16.

(14) Eine über die Regelung in Abs. 15 hinausgehende Rückwirkung kann nur aufgrund per Steuerbescheid nachgewiesener erhöhter Werbungskosten beschieden werden. Für die Neuberechnung der Kostenbeiträge müssen die Personensorgeberechtigten dem Träger den Steuerbescheid einen Monat nach Erhalt vorlegen.

(15) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die festgelegte Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so behält sich der Trägerverein vor, seinen Schadensersatzanspruch für die in diesem Zeitraum angefallenen Betriebskosten, sowie die verlängerte Arbeitszeit der pädagogischen Fachkraft, geltend zu machen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so behält sich der Trägerverein vor, auch rückwirkend im Kostenbeitragsbescheid des Tabellenbetrags der tatsächlichen Betreuungszeit in Ansatz zu bringen.

§ 9 Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Bis die Personensorgeberechtigten einen Nachweis über ihr Einkommen erbracht haben, gilt für die Kostenbeiträge der jeweilige Höchstbeitrag nach dieser Satzung. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger der Betreuungseinrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von den bislang erhobenen Kostenbeiträgen ergibt, ist der Träger zur Neufestsetzung der Elternbeiträge verpflichtet. Bei einer Erhöhung der Kostenbeiträge gegenüber dem bisher gültigen Bescheid erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend ab Veränderung der familiären bzw. Einkommenssituation der Personensorgeberechtigten.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1, Satz 1.

(4) Alle Veränderungen in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen, sind dem Träger der Kindervilla Kiebitz unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Weitere Regelungen

(1) Während des Besuchs der Kita und den damit im Zusammenhang entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Wegeunfälle sollen von den Eltern sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen, bei der Kita-Leitung gemeldet werden.

(2) Zur Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und den Mitarbeitern der Kita werden bis zu 3 Elternvertreter für die Zeit von jeweils einem Jahr gewählt. Sie arbeiten im Kita-Ausschuss der Kindervilla Kiebitz zusammen mit den jeweils 3 Vertretern des Trägers und der Mitarbeiter.

(3) Für Zwecke der nichtkommerziellen Öffentlichkeitsarbeit (Fotodokumentation am Bildschirm, Aushänge, Homepage) und für die Dokumentation des Kita-Alltags werden Bildaufnahmen von den Kindern gemacht. Die Eltern erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kita, mit welcher Art der Veröffentlichung der Aufnahmen sie einverstanden sind.

(4) In der Kindervilla Kiebitz ist eine vorübergehende Betreuung als Besucherkind möglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Besucherkindes ist das Vorhandensein freier Kapazitäten. Über die Betreuung ist ein gesonderter Vertrag für Besucherkinder mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen. Die Maximale Betreuungsdauer als Besucherkind beträgt 5 Tage im Monat. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Kostenbeitrag gemäß § 7 zu zahlen.

§ 11 Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag endet, sobald dem Träger kein Rechtsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 nachgewiesen ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Kindervilla Kiebitz können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die vorliegende Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Wird die Kündigung vom Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kita zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 12 Datenerhebung

(1) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Ausgaben zur Festsetzung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(2) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen, personenbezogenen Daten ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) und das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre, sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Rechte, informiert.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 07.07.2017 außer Kraft.

(2) Die Kostenbeitragstabellen (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil der vorliegenden Kostenbeitragsordnung.

Grünheide, den 09.06.2021

Für den Vorstand

Für den Vorstand

Kostenbeitragstabelle Anlage 1

Höchstbeitrag	
Krippe über 10 Stunden	195
Kiga über 10 Stunden	88

Einkommen der Eltern
(Nettojahreseinkommen)

Krippe

vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden

Über	bis	bis 30	bis 40	über 40
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
0,00 €	20.000,00 €	0	0	0
20.001,00 €	23.000,00 €	16	18	20
23.001,00 €	26.000,00 €	25	28	32
26.001,00 €	29.000,00 €	36	40	45
29.001,00 €	32.000,00 €	45	51	57
32.001,00 €	35.000,00 €	56	63	70
35.001,00 €	38.000,00 €	65	73	82
38.001,00 €	41.000,00 €	76	85	95
41.001,00 €	44.000,00 €	85	96	107
44.001,00 €	47.000,00 €	96	108	120
47.001,00 €	50.000,00 €	105	118	132
50.001,00 €	53.000,00 €	116	130	145
53.001,00 €	56.000,00 €	125	141	157
56.001,00 €	59.000,00 €	136	153	170
59.001,00 €	62.000,00 €	145	163	182
62.001,00 €		156	175	195

Einkommen der Eltern
(Nettojahreseinkommen)

Kindergarten

vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden

Über	bis	bis 30	bis 40	über 40
		Wochenstunden	Wochenstunden	Wochenstunden
0,00 €	20.000,00 €	0	0	0
20.001,00 €	23.000,00 €	16	18	20
23.001,00 €	26.000,00 €	19	21	24
26.001,00 €	29.000,00 €	23	26	29
29.001,00 €	32.000,00 €	27	30	34
32.001,00 €	35.000,00 €	31	35	39
35.001,00 €	38.000,00 €	35	39	44
38.001,00 €	41.000,00 €	39	44	49
41.001,00 €	44.000,00 €	42	47	53
44.001,00 €	47.000,00 €	46	52	58
47.001,00 €	50.000,00 €	50	56	63
50.001,00 €	53.000,00 €	30	34	38
53.001,00 €	56.000,00 €	58	65	73
56.001,00 €	59.000,00 €	62	70	78
59.001,00 €	62.000,00 €	66	74	83
62.001,00 €		70	79	88

Anlage 2: sonstige Kostenbeiträge Kindervilla Kiebitz

Kostenbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung:

Ab dem 01.08.2018 gilt lt. §17a KitaG vom 30.05.2018 für jedes Kind im Jahr vor der Einschulung die Befreiung von den Kostenbeiträgen. Anteilige Beiträge für das Mittagessen fallen weiterhin an.

Verpflegung:

Im Kostenbeitrag bereits enthalten sind: Kosten für Frühstück, Vesper, Obst/Gemüse und Getränke.

Mittagessen:

Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,94 € pro Essen (Stand 2020/2021 direkt per Lastschrift mit dem Personensorgeberechtigten verrechnet. Das entspricht der Höhe der häuslichen Ersparnis. Der Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten wird vom Träger übernommen.